

Rechtliche Hinweise zur Naturnutzung, Teil 2: Reiter

An dieser Stelle veröffentlichen wir in dieser und den nächsten Ausgaben gesetzliche Vorschriften zum Verhalten in der Natur. Bitte nehmen Sie als Jäger diese zur Kenntnis und klären Sie gegebenenfalls Freizeitnutzer in freundlicher Weise darüber auf. Hier geht es um die Rechte und Pflichten von Reitern.

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) darf grundsätzlich jeder zum Genuss der Naturschönheiten und zur Erholung alle Teile der freien Natur ohne behördliche Genehmigung und ohne Zustimmung des Grundeigentümers oder sonstiger Berechtigter unentgeltlich betreten (Art. 22 Abs. 1 und 2 BayNatSchG). Dieses so genannte Betretungsrecht gilt nur für Betätigungen im Rahmen traditioneller Formen der Freizeitgestaltung und Sportausübung, die dem Naturgenuss und der Erholung dienen. Betätigungen, die primär wirtschaftlichen oder ausschließlich sportlichen Interessen wie etwa bei Wettkämpfen dienen, werden dagegen nicht vom Betretungsrecht umfasst; für diese ist stets die Zustimmung des Grundstücksberechtigten erforderlich. Zum Betreten zu Fuß gehört auch das Reiten (Art. 24 BayNatSchG).

Hier ist das Reiten nicht erlaubt:

- auf nach der StVO beschilderten öffentlichen Straßen und Wegen sowie Privatwegen in der freien Natur mit Verbot für Reiter (auch auf Sonderwegen für Fußgänger oder Radfahrer),
- auf nicht nach der StVO beschilderten, aber durch den Grundstücksberechtigten gesperrten Privatwegen in der freien Natur (Art. 22 Abs. 3 BayNatSchG) ohne dessen Zustimmung,
- auf nicht nach der StVO beschilderten, aber ungeeigneten Privatwegen* in der freien Natur (Art. 23 Abs. 1, Art. 25 Abs. 2 BayNatSchG) ohne Zustimmung des Grundstücksberechtigten,
- auf Wegen und Flächen in Schutzgebieten oder Bereichen mit behördlichen Beschränkungen für das Reiten (Art. 7 ff., Art. 26 BayNatSchG, Art. 21 BayJG),

- auf vom Grundstücksberechtigten gesperrten Flächen (Art. 22 Abs. 3 BayNatSchG) ohne dessen Zustimmung,
- auf landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Nutzungszeit (Art. 25 Abs. 1 BayNatSchG) ohne Zustimmung des Grundstücksberechtigten,
- im Wald außerhalb von Straßen und Wegen (Art. 25 Abs. 2 BayNatSchG) ohne Zustimmung des Grundstücksberechtigten,
- in Gewässern, die nicht für den Reitsport zur Ausübung des Gemeingebrauchs gewidmet sind (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- auf bundeseigenen Betriebswegen und Ufergrundstücken an den Bundeswasserstraßen Main, Main-Donau-Kanal und Donau (§ 2 Abs. 1 BAVO).

Hier ist das Reiten erlaubt:

- auf nach der StVO beschilderten öffentlichen Straßen und Wegen sowie Privatwegen in der freien Natur ohne Beschränkung für Reiter,
- auf nicht nach der StVO beschilderten, aber öffentlich benutzten Privatwegen in der freien Natur, soweit sich die Wege dafür eignen* (Art. 23 Abs. 1, Art. 25 Abs. 2 BayNatSchG),
- auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen (Art. 22 Abs. 1 und 2, Art. 25 Abs. 1 BayNatSchG),
- auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Nutzungszeit (Art. 22 Abs. 1 und 2, Art. 25 Abs. 1 BayNatSchG).

Auch beim erlaubten Reiten in der freien Natur hat jeder folgende Pflichten einzuhalten (Art. 21 Abs. 2 BayNatSchG):

- mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen (Grundsatz der Naturverträglichkeit),
- auf die Belange der Grundstücksberechtigten Rücksicht



zu nehmen (Grundsatz der Eigentümerverträglichkeit),

- Naturgenuss und Erholung anderer nicht zu verhindern oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu beeinträchtigen (Grundsatz der Gemeinverträglichkeit). Nicht erlaubt ist daher das Reiten, wenn diese Pflichten nicht eingehalten werden.

* Was sind „geeignete Privatwege“?

Ob ein nicht gesperrter Privatweg in der freien Natur zum Reiten geeignet ist und dazu benutzt werden darf, richtet sich zum einen nach der Beschaffenheit der Wegefläche, also nach dem baulichen Zustand, wie er durchschnittlich oder wenigstens überwiegend während bestimmter Jahreszeiten oder Zeiträume besteht. Zum anderen ist nur bei ausreichender Wegbreite der den Wanderern gebührende Vorrang gegenüber Reitern (Art. 23 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG) und damit die Verkehrssicherheit bei Begegnungen gewährleistet. Die jeweils als geeignet anzusehende Wegbreite hängt von den Umständen des Ein-

zelfalls ab, wie Häufigkeit der Benutzung durch andere Erholungssuchende (Wanderer, Radler) und Reiter, Fahrbahnelast, Steigung, Kurven, Übersichtlichkeit.

Als ungeeignet gelten vor allem nicht befestigte Rückegassen, Steige und Lehrpfade.

Wer gegen die verkehrs-, naturschutz-, jagd-, wasser- oder strompolizeirechtlichen Regelungen verstößt, insbesondere auf dafür ungeeigneten Privatwegen oder im Wald außerhalb von Straßen und Wegen unbefugt (ohne Zustimmung des Grundstücksberechtigten) oder auf bundeseigenen Betriebswegen und Ufergrundstücken reitet oder bei Ausübung des Reitsports Grundstücke verunreinigt oder beschädigt, handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden.

Quelle: www.stmugv.bayern.de